



# Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Ingolstadt

Nr. 30 vom 24.07.2024

## INHALT

### Rechtsamt

Satzungsänderungen über Gebühren  
-Besuch Mittags- und Randbetreuung Grundschulen  
-Besuch einer Kindertageseinrichtung

### Hauptamt

Bezirksausschusssitzung  
-V-Südwest

### Hochbauamt

Ausschreibung im Offenen Verfahren

### Zweckverband Zentralkläranlage Ingolstadt

Ausschreibung im Offenen Verfahren

### Nichtamtliche Bekanntmachung

Ingolstädter Baugenossenschaft Hbf. eG  
Ausschluss eines Mitgliedes aus der Genossenschaft

## Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für den Besuch der Mittags- und Randbetreuung an Ingolstädter Grundschulen

vom 09.07.2024

Die Stadt Ingolstadt erlässt aufgrund von Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 12 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) geändert worden ist, folgende Satzung:

Die Satzung über die Gebühren für den Besuch der Mittags- und Randbetreuung an Ingolstädter Grundschulen vom 13. März 2023 (AM Nr. 13 vom 01.04.2023), wird wie folgt geändert:

## § 1 Änderungen

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Gebühr für den Besuch der Mittagsbetreuung beträgt ab dem 01.09.2024 für die vereinbarten Betreuungszeiten:

Für eine schultägliche Betreuungszeit	monatlich
bis 13.00 Uhr	65,00 €
bis 14.00 Uhr	80,00 €
bis 15.30 Uhr inkl. Hausaufgabenbetreuung	95,00 €
bis 16.30 Uhr inkl. Hausaufgabenbetreuung	105,00 €
bis 17.30 Uhr inkl. Hausaufgabenbetreuung	115,00 €
reine Hausaufgabenbetreuung	
14.00 Uhr bis 15.30 Uhr	65,00 €

2. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Gebühr für den Besuch der Randbetreuung beträgt ab dem 01.09.2024 für die vereinbarten Betreuungszeiten:

Für die wöchentliche Betreuung am	monatlich
Montag bis 17.30 Uhr	15,00 €
Dienstag bis 17.30 Uhr	15,00 €
Mittwoch bis 17.30 Uhr	15,00 €
Donnerstag bis 17.30 Uhr	15,00 €
Montag bis 16.30 Uhr	13,00 €
Dienstag bis 16.30 Uhr	13,00 €
Mittwoch bis 16.30 Uhr	13,00 €
Donnerstag bis 16.30 Uhr	13,00 €
Freitag bis 14.00 Uhr	16,00 €
Freitag bis 15.30 Uhr	18,00 €
Freitag bis 16.30 Uhr	22,00 €
Freitag bis 17.30 Uhr	25,00 €

3. § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Gebühr für die Bereitstellung eines Mittagessens (Verpflegungsgeld) beträgt täglich 4,00 Euro.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2024 in Kraft.

Stadt Ingolstadt  
Ingolstadt, 09.07.2024  
Dr. Christian Scharpf  
Oberbürgermeister

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für den Besuch einer Kindertageseinrichtung (Kindergärten, Kinderkrippen, Kinderhorte, Kooperative Ganztagsbildung)**

vom 09.07.2024

Die Stadt Ingolstadt erlässt aufgrund von Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 12 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) geändert worden ist, folgende Satzung:

Die Satzung über die Gebühren für den Besuch einer Kindertageseinrichtung (Kindergärten, Kinderkrippen, Kinderhorte, Kooperative Ganztagsbildung) vom 29. Oktober 2002 (AM Nr. 46 vom 13.11.2002), die zuletzt durch Satzung vom 01.07.2022 (AM Nr. 28 vom 13.07.2022) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 1 Änderungen

1. § 2 erhält folgende Fassung:

(1) Gebührenschuldner/-innen sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in einen Kindergarten, einen Kinderhort, eine Kinderkrippe oder in eine Einrichtung der Kooperativen Ganztagsbildung aufgenommen ist. Hat das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt nur bei einem/-r Personensorgeberechtigten, so tritt diese/-r an die Stelle der Personensorgeberechtigten. Den Personensorgeberechtigten gleichgestellt sind die Pflegeeltern, sofern die Anmeldung durch sie oder in ihrem Namen gemäß § 1688 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) erfolgt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner/-innen sind Gesamtschuldner/-innen.

2. § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Nach einer vorübergehenden Schließung von Kindertageseinrichtungen an mindestens drei üblichen Öffnungstagen im Kindergartenjahr gilt: Für bereits im Voraus entrichtete Gebühren werden folgende Pauschalen einer einzigen Monatsgebühr nach § 4 Abs. 1, Abs. 2 erstattet:

- bis zu 5 Ausfalltage 25%
- bis zu 10 Ausfalltage 50%
- bis zu 15 Ausfalltage 75%
- 16 bis 20 Ausfalltage 100%

Maßgeblich ist die Gesamtanzahl der Ausfalltage an üblichen Öffnungstagen im jeweiligen Kindergartenjahr. Bei mehr als 20 Ausfalltagen an üblichen Öffnungstagen im Kindergartenjahr erfolgt jeweils die Erstattung einer vollen Monatsgebühr nach § 4 Abs. 1, Abs. 2 zzgl. des Prozentsatzes für die darüber hinausgehenden Ausfalltage (z. B. bei 25 Ausfalltagen 125% einer einzigen Monatsgebühr).

Diese Regelung gilt nicht für die üblichen Schließzeiten oder wenn während dieser Zeit eine anderweitige Betreuung in einer Kindertageseinrichtung in Anspruch genommen wurde. Bezüglich einer vorübergehenden Schließung an bis zu zwei üblichen Öffnungstagen im Kindergartenjahr erfolgt keine Gebührenerstattung.

Die diesbezügliche Abrechnung erfolgt einmal jährlich für das gesamte Kindergartenjahr, zusammen mit der Essensabrechnung für August. Die Wertstellung erfolgt im Folgemonat.

3. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Besuchsgebühr beträgt ab dem 01.09.2024 für die vereinbarten täglichen Betreuungszeiten im Monat:

**Fortsetzung nächste Seite**



# Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Ingolstadt

Nr. 30 vom 24.07.2024

Betreuungszeiten täglich	im Kindergarten	im Kinderhort	in der Kinderkrippe
1 - 2 Stunden	-	61,00 €	121,00 €
2 - 3 Stunden	-	77,00 €	154,00 €
3 - 4 Stunden	110,00 €	94,00 €	187,00 €
4 - 5 Stunden	121,00 €	116,00 €	220,00 €
5 - 6 Stunden	132,00 €	138,00 €	253,00 €
6 - 7 Stunden	143,00 €	160,00 €	286,00 €
7 - 8 Stunden	154,00 €	182,00 €	325,00 €
8 - 9 Stunden	165,00 €	204,00 €	363,00 €
mehr als 9 - 10 Stunden	176,00 €	226,00 €	407,00 €

4. Nach § 4 Abs. 6 Satz 2 werden folgender Satz 3 und Satz 4 eingefügt:

Sofern eine Betreuung in der Ferienzeit gewünscht ist, sind im Kalenderjahr mindestens 15 Ferienbetreuungstage zu buchen. Ausnahmen sind nur für Neuaufnahmen bzw. bei Austritten möglich.

5. § 4 Abs. 7 erhält folgende Fassung:  
Ein Mittagessen wird zum Preis von 4,00 Euro je Essen angeboten. Die Abrechnung erfolgt jeweils im Folgemonat nach Anzahl der gebuchten Mittagessen und unabhängig von deren tatsächlicher Inanspruchnahme.

6. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung.

7. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für eine Kindertageseinrichtung wird per Lastschrift erhoben. Ein entsprechendes Sepa-Lastschriftmandat ist zu erteilen.

8. § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Besuchsgebühr ist monatlich im Voraus zur Zahlung fällig. Die Gebühr für das gebuchte Mittagessen ist im Folgemonat zu entrichten. Ratenzahlung ist nicht möglich.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2024 in Kraft.

Stadt Ingolstadt  
Ingolstadt, 09.07.2024  
Dr. Christian Scharpf  
Oberbürgermeister

## Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses V – Südwest

Am Dienstag, 30.07.2024 findet um 19:30 Uhr eine öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses V – Südwest statt. Veranstaltungsort: Jugendheim Hundszell, Klausenweg, 85051 Ingolstadt

Tagesordnung  
Öffentliche Sitzung

1. Niederschrift vom 25.06.2023
2. Aktion Nachhaltigkeit „Jeder Tropfen zählt“
3. Antwortschreiben der Stadt und Informationen aus der Verwaltung
  - 3.1. Brunnen am Schulzentrum Südwest (BHH 2024-05-003 B)
  - 3.2. Information: Neue Haltestelle Schrobenausener Straße, Versetzung der Haltestelle „Lechermannstraße“
  - 3.3. Information: Zebrastreifen Zeppelinstraße und Maximilianstraße

4. Bürgerhaushalt 2024
  5. Bürgeranliegen
  - 5.1. Abfalleimer am ehemaligen Bahndamm
  - 5.2. Hundewiese in Haunwöhr
  6. Verschiedenes
- Änderung der Tagesordnung bleibt vorbehalten.

Bezirksausschussvorsitzende  
 Claudia Majehrke

---

### Ausschreibung im Offenen Verfahren

Die Stadt Ingolstadt, Hochbauamt, beabsichtigt folgende Leistung nach VgV im Offenen Verfahren (EU) zu vergeben:

**-Sanierung Feselenbau: - Fliesenarbeiten, Nr. 665-0101-2024-B-IN**

Einreichungstermin: 16.08.2024 um 10:45 Uhr

**-Malerarbeiten, Nr. 665-0102-2024-B-IN**

Einreichungstermin: 16.08.2024 um 11:15 Uhr

Ausführungsort: Ingolstadt

Abwicklung der Ausschreibung über die Zentr.

Vergabestelle, Spitalstr. 3, 85049 Ingolstadt, Tel.

(0841) 305-2450, E-Mail: [vergabe@ingolstadt.de](mailto:vergabe@ingolstadt.de).

Auskünfte zur Ausschreibung über die Vergabeplattform [www.vergabe.bayern.de](http://www.vergabe.bayern.de)

---

### Ausschreibung im Offenen Verfahren

Der Zweckverband Zentralkläranlage Ingolstadt, beabsichtigt folgende Leistung nach VgV im Offenen Verfahren (EU) zu vergeben: **Erneuerung Klärschlammwässerung - Prov. Schlammwässerung, Maschinen- und Elektrotechnik, Nr. ZKA-0099-2024-B-IN**

**ZKA-0099-2024-B-IN**

Einreichungstermin: 20.08.2024 um 11:30 Uhr,

Ausführungsort: Ingolstadt

Abwicklung der Ausschreibung über die Zentr.

Vergabestelle, Spitalstr. 3, 85049 Ingolstadt,

Tel. (0841) 305-2450,

E-Mail: [vergabe@ingolstadt.de](mailto:vergabe@ingolstadt.de) Auskünfte zur Ausschreibung über die Vergabeplattform

[www.vergabe.bayern.de](http://www.vergabe.bayern.de)

Das Amtsblatt der Stadt Ingolstadt wird ausschließlich digital veröffentlicht und erscheint wöchentlich und nach Bedarf. Es wird im Internet auf der öffentlich zugänglichen Internetseite [www.ingolstadt.de/amtliche](http://www.ingolstadt.de/amtliche) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF-Dokument ist die amtlich bekannt gemachte Fassung.

---

**Ende der amtlichen Bekanntmachung**

**Nichtamtliche Bekanntmachung**

**Beschluss zum Ausschluss eines Mitgliedes aus  
der Baugenossenschaft Ingolstadt Hbf. eG**

Datum: 08.07.2024

Betreff: Ausschluss von Frau Claudia Philipowski  
aus der Genossenschaft gemäß §11 Absatz d

Der Vorstand der Baugenossenschaft  
Ingolstadt Hbf. eG beschließt:

Ausschluss des Mitglieds: Frau Claudia Philipowski,  
Mitgliedsnummer 2627, wird zum 31.12.2024 aus  
der Baugenossenschaft Ingolstadt Hbf. eG ausge-  
schlossen.

Grund des Ausschlusses: Der Ausschluss erfolgt auf-  
grund §11 Absatz d der Satzung der Baugenossen-  
schaft Ingolstadt Hbf. eG. Frau Philipowski ist ge-  
mäß Auskunft des Einwohnermeldeamtes unbekannt  
verzogen.

Verwendung der freigewordenen Mittel:

Die durch die Kündigung freigewordenen Mittel,  
einschließlich der Geschäftsanteile und etwaiger  
Guthaben, werden zur Reduktion offener Forderun-  
gen gegenüber der Genossenschaft verwendet. Ein  
etwaiger verbleibender Restbetrag wird nach Ver-  
rechnung der offenen Forderungen an das ausge-  
schlossene Mitglied ausgezahlt.

Information an das Mitglied:

Das ausgeschlossene Mitglied wird mittels Veröf-  
fentlichung des Ausschließungsbeschlusses in den  
Amtlichen Mitteilungen der Stadt Ingolstadt über  
die Ausschließung zum 31.12.2024 informiert.

Rechtsmittelbelehrung:

Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, inner-  
halb von einem Monat nach Erhalt dieser Mitteilung  
Widerspruch gegen diesen Beschluss in Form eines  
eingeschriebenen Briefes an den Vorstand der Ge-  
nossenschaft einzulegen.

Über die Berufung entscheidet der Aufsichtsrat der  
Genossenschaft.

Dieser Beschluss wurde vom Vorstand der Bauge-  
nossenschaft Ingolstadt Hbf. eG am 08.07.2024 ein-  
stimmig gefasst.

Hinweis: Dieser Beschluss basiert auf den Regeln-  
gen der Satzung der Genossenschaft und den gesetz-  
lichen Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes.